

## B u c h r e z e n s i o n

*Uwe Volkmann*, Rechtsphilosophie, C.H. Beck, München 2018, 276 S., € 21,90.

Wer sich im Rahmen seiner juristischen Ausbildung mit rechtsphilosophischen Fragen beschäftigen will, läuft einerseits Gefahr, sich in der Vielfalt der oft ungeordnet diskutierten Problemstellungen zu verlieren. Neben dem Begriff des Rechts, seinem Geltungsgrund und seinen Wechselwirkungen mit den Gegebenheiten der Realität begegnet man den so großen und kontrovers behandelten Termini der „Gerechtigkeit“, „Freiheit“ und „Gleichheit“, meist ohne dass deren Zusammenhänge erschlossen werden. Andererseits stehen rechtsphilosophische Schriften regelmäßig nicht in Verdacht, den Leser durch eine verständliche und eingängige Darstellung der teils sehr komplexen Materie an die Hand zu nehmen. Der Zugang zu den ohnehin hoch abstrakten Theoriegebäuden großer Denker wird dadurch zusätzlich erschwert.

Ein überaus gelungenes Beispiel dafür, wie eine strukturierte Darstellung komplexer Ideen aussehen kann, die noch dazu durchweg in einer anschaulichen Sprache vermittelt wird, stellt die „Rechtsphilosophie“ *Uwe Volkmanns* dar. Gleich zu Beginn erläutert der ausgewiesene *Hegel*-Kenner das Programm seines in erster Auflage erschienenen Lehrbuchs anhand einer klassisch gewordenen Definition des schwäbischen Philosophen, der zufolge Rechtsphilosophie die Idee des Rechts, seinen Begriff und dessen Verwirklichung in die Welt hinein zum Gegenstand hat (S. 1–4). Dies mündet letztlich in einem zweiteiligen Aufbau: Während sich der erste Teil des Buchs mit der historischen Entwicklung der ideellen Grundlagen und damit den Rahmenbedingungen des Rechts beschäftigt (S. 5–138), widmet sich der zweite Teil der Umsetzung des Rechts und dessen Leistungsfähigkeit für den Alltag einer Gesellschaft (S. 139–249).

Das erste der behandelten Grundmodelle politischer Ordnung betrifft „Gemeinschaftliche Konzeptionen“ (S. 8–42), welche das Denken der antiken Welt bis in das Mittelalter hinein prägten. Kennzeichnend für diese Ansätze ist neben der Berufung auf „höhere Mächte“ als Legitimationsgrund eine für heutige Gesellschaften befremdliche Inanspruchnahme des Einzelnen durch und für die Gemeinschaft. Entfaltet und näher charakterisiert werden diese Aspekte anhand der Ideenlehre Platons (S. 9–17), des politischen Aristotelismus (S. 17–22) sowie anhand der stoischen Philosophie (S. 22–26). Mit dem Ende der Antike, insbesondere dem Untergang des Römischen Reichs, führte der Siegeszug des Christentums zu einer Verbindung religiöser und politisch-philosophischer Anschauungen, die in den Lehren *Augustinus* (S. 27–31), *Thomas von Aquins* (S. 31–36) und *Martin Luthers* (S. 36–39) ihre reifste Ausarbeitung fand. In Einklang mit der neueren Geschichtsforschung stellt *Volkmann* treffend heraus, dass der Einfluss christlich-theologischer Elemente bereits zu einer schrittweisen Fokussierung auf den Einzelnen führte, wenngleich diese Entwicklung vor dem Hintergrund eines autoritären religiösen Weltbildes freilich

recht zaghaft erfolgte.<sup>1</sup> Ein weiterer Schritt in diese Richtung erfolgte durch die Varianten natur- und vernunftrechtlichen Denkens (S. 39–42), welche etwas knapp als Vorläufer individualzentrierter Legitimationsperspektiven vorgestellt werden. Den größten Umfang der Darstellung nehmen sodann „Liberale Konzeptionen“ (S. 42–121) ein, in denen Gott und Natur als die gesetzgebenden Autoritäten abgelöst sind. *Volkmann* beginnt mit dem für die politische Philosophie revolutionären Kontraktualismus (S. 43–62), der in den Lehren *Hobbes* (S. 45–51), *Lockes* (S. 51–55) und *Rousseaus* (S. 56–60) seine begründungstheoretisch erfolgreichste Ausarbeitung fand. Die klassischen Einwände gegen das kontraktualistische Argument werden anhand der Kritik *David Humes* (S. 60–62) dargestellt, der zwar die vertragstheoretischen Prämissen seiner Vordenker ablehnte, in seiner Betonung der Nützlichkeit staatlicher Herrschaft aber bereits die Tore für utilitaristische Begründungsansätze (S. 62–72) aufstieß. In scharfer Abgrenzung hierzu stehen die Lehren der klassischen deutschen Philosophie. *Volkmann* gelingt es in bemerkenswerter Weise, die komplexe Gedankenwelt *Kants* (S. 73–83) und *Hegels* (S. 83–92) gut verständlich darzustellen. Den Abschluss bilden neuere Diskussionsverläufe (S. 92–121), in denen sich unter anderem die Konzeptionen von *Rawls* (S. 99–107), *Habermas* (S. 112–121) sowie den Hauptvertretern kommunitaristischen Denkens (S. 107–112) einfinden. Den Abschluss des ersten Teils der Arbeit bilden eine knappe, aber dennoch lesenswerte Einführung in die Welt ideologiekritischer (S. 122–124) und poststrukturalistischer (S. 124–131) Ansätze sowie ein ausgewogener Schlussabschnitt (S. 131–138), in dem *Volkmann* die Grundelemente liberaler Staatsphilosophie zusammenfasst, zugleich aber seine Sympathien für eine an *Hegel* erinnernde Einbeziehung eines Mindestmaßes an gemeinschaftsbezogener Wertevermittlung offenbart.

Der zweite Teil des Lehrbuchs behandelt die Frage nach den Zwecken des Rechts und den Umständen ihrer Verwirklichung innerhalb einer positiv verfassten Ordnung. Dabei orientiert sich die Darstellung an unterschiedlichen Sinnzusammenhängen, in denen das Recht eine Rolle spielt; der Aufbau weist dabei stets eine dialektische Struktur auf. Der erste dieser Zusammenhänge wird zum Begriff der „Gewalt“ hergestellt (S. 142–151), wobei die gezogenen Verbindungslinien zu den Straftheorien einleuchten. In dem gewichtigeren zweiten Abschnitt widmet sich *Volkmann* dem Zusammenhang zwischen „Recht und Moral“ (S. 151–187). Nach einer einführenden Definition von Moral (S. 152–155) setzt sich der Autor zum einen mit den Auffassungen auseinander, die das Recht als besonderen Ausschnitt aus dem Bereich der Moral begreifen, wofür plastisch ältere naturrechtliche Modelle (S. 156–160) sowie die Arbeiten *Ronald Dworkins* herangezogen werden (S. 160–163). Zum anderen beleuchtet *Volkmann* die Ansätze, die zu einer Autonomie des Rechts gelangen, wenngleich diese Trennung von der reinen Rechtslehre *Kelsens* (S. 164–168) über die Rechtstheorie *Harts* (S. 169–174) bis hin zu der neueren Lehre *Joseph Raz* (S. 174–177) immer stärker aufgehoben wird. Dies ist letzt-

<sup>1</sup> Vgl. *Roeck*, *Der Morgen der Welt*, 2. Aufl. 2018, S. 317 ff.

lich auch der Schluss, zu dem die Darstellung unweigerlich gelangt (S. 177–187): Da insbesondere in demokratischen Gesellschaften das Recht vielfach „mit moralischen Konnotationen beladen“ wird, lässt sich heute „kaum noch von einem zufälligen Zusammenhang sprechen“ (S. 186). Der für die Frage nach dem Wesen und den Zwecken des Rechts ebenfalls zentrale dritte Abschnitt hat dann die Beziehung zwischen „Recht und Gerechtigkeit“ zum Gegenstand (S. 187–229). Bemerkenswert ist dabei die konzise Wiedergabe der unterschiedlichsten Zusammenhänge, in denen der Begriff der Gerechtigkeit verwendet wird sowie die Aufbereitung der ihn prägenden Elemente (S. 188–193). Wiederum stehen sich diejenigen Positionen, die das Recht als eine Konkretisierung von Gerechtigkeit begreifen – zu nennen sind die Grundformenlehre *Aristoteles*<sup>2</sup> (S. 194–197), formale Gerechtigkeit im Sinne einer Gleichheit der Rechtsanwendung und Rechtssetzung (S. 197–199) sowie die Bestimmung von Gerechtigkeit als Ausprägung der Idee universeller Menschenrechte (S. 200–204) – den „agnostischen“ Theorien gegenüber, die eine Begründbarkeit von Gerechtigkeitsappellen oder zumindest deren Brauchbarkeit für das Recht leugnen (S. 204–218). Zu den letztgenannten zählt die in neuerer Zeit insbesondere im angloamerikanischen Rechtskreis in unterschiedlichen Spielarten vertretene Ökonomische Rechtstheorie (S. 212–218). In einem wohlhabgewogenen Schlussabschnitt (S. 218–229) bekennt sich *Volkmann* im Wesentlichen zu einem modernen, durch menschenrechtliche Einflüsse normative aufgeladenen Gerechtigkeitsbegriff. Ein letzter Abschnitt, der sich mit der Bedeutung des Rechts für die Gesellschaft befasst (S. 229–249), schließt die Arbeit ab.

Es fällt nicht leicht, ernsthaft Kritikwürdiges an dem Lehrbuch zu finden. So ließe sich beispielsweise noch anfragen, ob nicht eine etwas tiefergehende Darstellung des Kontraktualismus<sup>3</sup>, seiner Voraussetzungen, Grundannahmen, formalen Ausgestaltung und seines Resultats hilfreich gewesen wäre; Gleiches gilt für die nur in Ansätzen (S. 41 f.) vorgestellte Lehre *Pufendorfs*, der nach einer zutreffenden Einschätzung als „der Naturrechtslehrer eines ganzen Jahrhunderts“<sup>2</sup> gilt. Man könnte auch hinterfragen, ob die Philosophie *Kants* tatsächlich bereits derart losgelöst vom Vertragsdenken zu begreifen ist, wie dies *Volkmann* annimmt (S. 73), und ob die von ihm vertretene „Menschenrechtskonzeption der Gerechtigkeit“ (S. 200 ff., 214, 225) nicht zu formal bleibt, um dem unscharfen Begriff der „Gerechtigkeit“ brauchbare Konturen zu verleihen.

Allerdings wirken diese Einwürfe zugegebenermaßen kleinkariert. *Volkmann* ist eine herausragende Darstellung gelungen. Gedanken werden bei ihm nicht lediglich vorgetragen, sondern vor dem Hintergrund der jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten erläutert. Das bekannte Bonmot *Hegels*, wonach Philosophie „ihre Zeit in Gedanken erfaßt“<sup>3</sup> ist, wird so bei *Volkmann* lebendig. Zum Verständnis tragen auch die vielfach an passenden Stellen eingestreuten

Originalzitate aus den zentralen philosophischen Werken bei, mit denen der Leser jedoch nicht alleine gelassen wird. Stets versteht es der *Autor*, die mitunter schwer verständlichen Ausführungen vergangener Zeiten in einer knappen, aber dennoch inhaltlich gehaltvollen und gut verständlichen Sprache darzustellen. So wird etwa die zu vielen Missverständnissen Anlass bietende Unterscheidung zwischen „volonté générale“ und „volonté de tous“ *Rousseaus* an dem eingängigen Beispiel der Steuerpflicht (S. 58) oder *Hegels* Theorie des objektiven Geistes treffend mit dem „Grundgefühl der Ordnung, das alle haben“ (S. 90), erklärt. Durch die Einbeziehung einer Vielzahl neuerer Arbeiten ist die Darstellung ganz nebenbei auch durchgängig auf der Höhe der Zeit. Bei *Volkmanns* „Rechtsphilosophie“ handelt es sich nach alledem um das wohl beste Lehrbuch, das dem *Rezensenten* bislang untergekommen ist.

Dr. Matthias Wachter, Regensburg

<sup>2</sup> *Kersting*, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, 1994, S. 225.

<sup>3</sup> *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, Bd. 7, S. 26.